

In der Parteigerichtssache

1. B aus B,
2. M aus B,
3. R. aus B,
4. D aus B,
5. E aus B,
6. S aus B,
7. L aus B,

-Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. aus B.

g e g e n

die Junge Union Kreisverband B,
vertreten durch ihren Kreisvorstand, dieser vertreten durch M aus B

-Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt W aus B

Beigeladene:

1. Junge Union Landesverband B,
vertreten durch den Landesvorstand aus B.
2. CDU-Kreisverband B aus B

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU im Einvernehmen mit den
Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren auf seiner Sitzung am 25. März 1981 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)
Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Rudolf Luster (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Am 22. September 1979 fand die Jahreshauptversammlung des Beschwerdegegners statt, auf der auch die turnusmäßigen Neuwahlen des Vorstandes und der Landesdelegierten durchgeführt wurden.

Mit fristgemäß beim Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B eingegangenen Schriftsätzen rügten die Beschwerdeführer sowie weitere Antragsteller Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung und bezüglich der Versammlungsleitung und fochten die Wahlen an. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze im Verfahren vor dem Landesparteigericht Bezug genommen.

Im vorbereitenden Verfahren hat das Landesparteigericht auf Bedenken bezüglich seiner Zuständigkeit hingewiesen.

Die Beschwerdeführer beantragten zu erkennen:

Die Wahlen des Kreisverbandes S der Jungen Union B vom 22. September 1979 sind ungültig. Die Wahlen eines neuen Kreisvorsitzenden, des weiteren Vorstandes und der Landesdelegierten sind unverzüglich zu wiederholen.

Hilfsweise beantragten sie,

die Sache an das Kreisparteigericht zu verweisen.

Der Beschwerdegegner beantragte,

die Hauptanträge zurückzuweisen.

Dem Hilfsantrag widersprach er ausdrücklich nicht.

Die Beigeladenen stellten keine Anträge.

Auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1979 hat sich das Landesparteigericht für unzuständig erklärt und die Sache auf die Hilfsanträge der Beschwerdeführer und der übrigen Antragsteller an das Kreisparteigericht des beigeladenen CDU-Kreisverbandes B. verwiesen. Das Kreisparteigericht hat sich auf seiner Sitzung vom 08. Juli 1980 darauf beschränkt festzustellen, daß gegen den Beschluß des Landesparteigerichts Beschwerde eingelegt worden sei.

Der Beschluß des Landesparteigerichts wurde den Beschwerdeführern durch am 21.12.1979 bei der Post ausgelieferte Einschreibebriefe zugestellt.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1980, beim Bundesparteigericht eingegangen am 21. Januar 1980, haben die Beschwerdeführer durch ihren Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt G gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, durch § 7 Abs. 7 der Satzung der Jungen Union Landesverband B. werde das Landesparteigericht als Schiedsgericht bestimmt. Diese Regelung sei auch gerecht, da die Junge Union nicht allein eine Vereinigung der CDU, sondern der CDU und der CSU sei. Die Mitgliedschaft in der JU B. sei im Unterschied zu der auf Bezirksebene bestehenden Parteimitgliedschaft allein gegenüber dem Landesverband der Jungen Union begründet. Auch biete die Zuständigkeit des Landesparteigerichts eine größere Gewähr dafür, daß durch die Entscheidung der Rechtsfriede zwischen den Beteiligten hergestellt werde, da dieses aufgrund seiner Zusammensetzung über den Bezirksquerelen stehe. Im übrigen habe das Landesparteigericht bisher - insbesondere auch in der Sache L ./ JU S, LPG 21/79 - seine Zuständigkeit für derartige Fälle unterstellt.

Die Beschwerdeführer beantragen,

die Anfechtung zur Entscheidung über die Wahlanfechtung unter Aufhebung des Beschlusses vom 25. Oktober 1979 dem Landesparteigericht der CDU in B zuzuweisen.

Der Beschwerdegegner beantragt konkludent,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner ist der Auffassung, für die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts spreche bereits dessen größere Sachnähe. Auch werde den Parteien durch eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landesparteigerichts die zweite Tatsacheninstanz abgeschnitten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf den angefochtenen Beschluß und die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

I.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts in erster Instanz steht den Beschwerdeführern die Beschwerde beim Bundesparteigericht zu, § 37 Abs. 2 Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

Die Beschwerdeführer sind auch durch den angefochtenen Beschluß beschwert. Das Landesparteigericht hat, wenn es auch den Hilfsanträgen der Beschwerdeführer folgte, deren Hauptantrag durch seine Erklärung, unzuständig zu sein, und durch den Entscheid über die Hilfsanträge inzidenter abgewiesen.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet.

Das Landesparteigericht ist zutreffend von der Zuständigkeit des Kreisparteigerichts ausgegangen. Gemäß § 11 Ziffer 8 PGO ist das Kreisparteigericht zuständig zur Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes. Zu diesem Zuständigkeitsbereich gehören auch die Wahlen der Jungen Union S. Die Junge Union S ist nicht nur Kreisverband der Jungen Union B (§ 8 Satzung der Jungen Union B), sondern zugleich auch eine Kreisvereinigung der CDU S (§ 12 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, Satzung des CDU-Landesverbandes B). Dem steht die Regelung des § 7 Abs. 7 Satzung der JU B, wonach die Aufgaben eines Schiedsgerichts der JU B durch das Landesparteigericht wahrgenommen werden sollen, nicht entgegen. Die Satzung der JU B ist insoweit nicht wirksam. Ihr kann Wirksamkeit nur zukommen, soweit sie den übergeordneten Normen, insbesondere dem Statut der CDU, nicht widerspricht. Den Vereinigungen der CDU wird durch § 1 PGO lediglich das Recht eingeräumt, den Parteigerichten (weitere) Aufgaben zu übertragen, nicht jedoch die in der PGO vorgenommene Zuständigkeitsregelung abzuändern. Die PGO ist gemäß § 48 Statut Bestandteil des Statuts der CDU, dem gemäß § 50 Statut die Satzung der Vereinigungen nicht widersprechen dürfen.

Die Stellung der Jungen Union als einer Vereinigung der CDU und der CSU vermag zu keinen abweichenden Überlegungen Anlaß zu geben.

Hier handelt es sich um die Entscheidung des Landesparteigerichts B, d.h. eines in § 16 Abs. 1 Statut aufgezählten Landesverbandes. Auch sind für die Entscheidung des Bundesparteigerichts nur die Regelungen des Satzungsrechts maßgeblich, nicht dagegen eine etwa anders lautende frühere Entscheidung des Landesparteigerichts B.

Die Erörterungen der Beschwerdeführer zur Frage des besseren Wahrung des Rechtsfriedens unter den Beteiligten durch Zuweisung derartiger Streitigkeiten an das Landesparteigericht und die des Beschwerdegegners zur größeren Sachnähe des Kreisparteigerichts berühren dagegen nicht die derzeit bestehende Regelung.

III.

Nach § 43 Abs. 1 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung der Auslagen gemäß § 43 Abs. 2 PGO anzuordnen, besteht nicht.